

Antrag auf Ausgabe eines roten Kennzeichens

zur wiederkehrenden Verwendung (rotes Dauerkennzeichen)

Rotes Kennzeichen:

Eingangdatum:

Halterdaten:

Tel.:

Familienname, Vorname

Geburtsdatum, -ort

Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Zur Einsicht vorgelegt:

- Personalausweis
- Reisepaß
- Meldebescheinigung

bei Firmen:

- Handelsregisterauszug
- Gewerbeanmeldung

Rote Dauerkennzeichen gem. §16 Abs. 3 FZV

wird erteilt auf Widerruf

Beruf, Gewerbe (bitte genau angeben):

Anlagen:

- Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen
- Gewerbeanmeldung
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft beim Gewerbezentralregister
- Anfrage beim Verkehrszentralregister

Das rote Dauerkennzeichen wird beantragt für

- nur für Krafträder für alle (anderen) Fahrzeugarten

VZR angefordert am

Gründe, warum das rote Dauerkennzeichen beantragt wird:

Oldtimer-Kennzeichen gem. §17 FZV

wird erteilt auf Widerruf

Das rote Dauerkennzeichen wird beantragt für

- nur für Krafträder
 für alle (anderen) Fahrzeugarten

Anlagen:

- Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Kopie des(r) Fahrzeugbrief(e)
(Fahrzeug muss 30 Jahre alt sein)
- Anfrage beim Verkehrszentralregister
- Gutachten eines amtl. anerkannten Sachverständigen
oder Prüfers

VZR angefordert am

Begründung zur Zuteilung eines Oldtimer-Kennzeichens:

Ich verfüge über das/die in beiliegenden Fz-Papieren näher bezeichnete(n) Oldtimer-Fahrzeug(e). Mit diesem(n) Fahrzeug(en) nehme ich an Veranstaltungen (z.B. Oldtimer-Treffen, Schnauferl-Rallyes) teil bzw. werden dort eingesetzt, die der Darstellung von solchen Oldtimer-Fahrzeugen und allgemein der Pflege des kraftfahrzeug-technischen Kulturgutes dienen. Durchgeführt werden auch Fahrten zur Reparatur, Wartung, Prüfung oder Überführung des(r) Fahrzeuge(s).

Mir ist bekannt, daß jede andere Nutzung (z.B. Fahrten zur Arbeit, Wochenendfahrten, Ausfahrten ins Grüne oder in die Disco) des roten Kennzeichens ungesetzlich ist und man sich wegen Verstöße gegen die Zulassungspflicht strafbar macht und seinen Versicherungsschutz verlieren kann.

Zur Kenntnis genommen: _____

Hinweise für die Benutzung von roten Kennzeichen

Ich verpflichte mich, die folgenden Hinweise genau zu beachten:

1. Mit roten Kennzeichen dürfen nur Probe-, Überführungs- oder Prüfungsfahrten durchgeführt werden.
2. Vor Antritt der (ersten) Fahrt ist der/das rote Fahrzeugschein(buch) in dauerhafter und leserlicher Schrift auszufüllen und zu unterschreiben.
3. Beim Führen roter Kennzeichen müssen etwa vorhandene andere Kennzeichen verdeckt sein.
4. Die roten Kennzeichenschilder sind an der Vorder- und Rückseite gut lesbar anzubringen. Das hintere Kennzeichen muss eine Beleuchtungseinrichtung haben.
5. Die roten Kennzeichen dürfen nicht beschädigt bzw. mit zusätzlichen Löchern versehen werden. Für etwaige Schäden hafte ich.
6. Nach Ablauf der Gültigkeit bzw. nach Verwendung sind der (das) rote Fahrzeugschein(buch) und die roten Kennzeichenschilder unverzüglich der Zulassungsstelle zur Entstempelung vorzulegen. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
7. Das betreffende Fahrzeug muss ich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Kfz.-Zulassungsbehörde

Unterschrift

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Zulassungsstelle

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt
- Zoll
- Versicherung
- andere Zulassungsbehörden

- interne Finanzverwaltung zu Abrechnungszwecken

- Finanzbehörden bei steuerrechtlichen Vergehen

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen

Datenkategorien Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
- 4) Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- 5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- 7) erweiterte Zuständigkeit
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- 8) Aktenvermerke
Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- 9) Quittungen /Belege
Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- 10) Protokollierungen
Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- 11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Zulassungsstelle

- 12) Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw Datum Eingang
- 13) Kostenfestsetzung
Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- 14) KBA-Ausgabensätze
Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- 15) Postverkehr
Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- 16) gebührenpflichtige Auskünfte
Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- 17) Internetgeschäftsvorfälle
Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw Status gelöscht (Tagesdatum)
- 18) Hitliste
Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- 19) Bankverbindung
Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- 20) endgültig gelöschte Fahrzeuge
Löschfrist: 1 Jahr nach Löschtatum
- 21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA
Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

8. Datensicherheit

Um die im Rahmen Ihrer Antragsstellung erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir diverse technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Rechtauf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oderEinschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zurDatenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird von uns geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Zulassungsstelle

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.

- mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16)
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36)
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbes.: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nr.1, §14)
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

12. Aufsichtsbehörde

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Unrecht erfolgt, kann gem. Art. 77 DSGVO bei der Aufsichtsbehörde - Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel. 089/212672-0, Email: poststelle@datenschutz-bayern.de - Beschwerde eingelegt werden.

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Zulassungsstelle

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller!

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie nachfolgend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten im Rahmen der Antragstellung gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing
Tel: 09421/973-0, E-Mail: landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer persönlichen Daten haben, oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf gegen die Verarbeitung, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Firma a.s.k. Datenschutz e.K., Schulstrasse 16a, 91245 Simmelsdorf
Telefon 09155-263 99 70, Telefax 09155-2833095 oder Email: info@ask-datenschutz.de

3. Im Zuge Ihrer Antragstellung werden von uns die nachfolgend aufgezählten persönlichen Daten von Ihnen erhoben und verarbeitet:

- Anrede, Vorname, Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort
- Anschrift
- ggf. gesetzliche Vertreter oder Zustellbevollmächtigten
- Bankverbindung

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
- Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander
- Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. mit
- Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1),
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31 - §36),
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, §14)
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)